

Amtliche Bekanntmachung

Gemäß §§ 16 Absatz 2, 16a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der ab dem 29.03.2021 gültigen Fassung (CoronaSchVO), §§ 28 Absatz 1, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende

Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung zur Festlegung von Bereichen, in denen eine zusätzliche Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske gilt, und zur Festlegung weiterer Schutzmaßnahmen vom 05.03.2021 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg vom 05.03.2021 Nr. 11), zuletzt geändert am 19.03.2021 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg vom 19.03.2021 Nr. 13)

Artikel 1

Die Allgemeinverfügung zur Festlegung von Bereichen, in denen eine zusätzliche Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske gilt, und zur Festlegung weiterer Schutzmaßnahmen vom 05.03.2021 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg vom 05.03.2021 Nr. 11), zuletzt geändert am 19.03.2021 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg vom 19.03.2021 Nr. 13), wird wie folgt geändert:

I.

In Gliederungspunkt A. wird das Datum „28.03.2021“ durch das Datum „18.04.2021“ ersetzt.

II.

Hinter Ziffer VIII. werden folgende Ziffern IX. und X. eingefügt:

IX.

Die Regelungen unter den Ziffern V. und VIII. finden ab dem 29.03.2021 keine Anwendung.

X.

Die Nutzung der Angebote gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 bis 8 CoronaSchVO ist ab dem 29.03.2021 von einem tagesaktuell bestätigten negativen Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Absatz 4 CoronaSchVO abhängig.

Artikel 2

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Duisburg als bekannt gegeben.

Sachverhaltsdarstellung/Begründung:

Die durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelöste pandemische Lage hält in der Stadt Duisburg weiter an. Durch die landesrechtlichen Regelungen, die durch zusätzliche Schutzmaßnahmen der Stadt Duisburg in Allgemeinverfügungen ergänzt worden sind, konnte die 7-Tages-Inzidenz zwar kurzzeitig herabgesenkt werden. Am 11.03.2021 betrug die 7-Tages-Inzidenz 105,3 und liegt seitdem mit steigender Tendenz über einem Wert von 100. Am 26.03.2021 beträgt die Inzidenz 151,6. Erschwerend kommt hinzu, dass im Gebiet der Stadt Duisburg vielfach Fälle der weitaus gefährlicheren weil infektiöseren Mutation B.1.1.7 des Virus aus Großbritannien festgestellt wurden. Die Stadt Duisburg verlängert daher die angeordneten Schutzmaßnahmen zum Absenken der Inzidenz.

Die Regelung in Ziffer IX., dass die Ziffern V. und VIII. ab dem 29.03.2021 keine Anwendung finden, beruht darauf, dass die Corona-Notbremse bereits diesbezüglich eine landesweite Verschärfung der Corona-Regeln für Kreise oder kreisfreie Städte mit einer 7-Tages-Inzidenz über einem Wert von 100 vorsieht.

Die Stadt Duisburg verfügt über 11 Schnelltestzentren und zahlreiche Apotheken, bei denen unter der Homepage www.du-testet.de bis zu 10.000 Schnelltests in Duisburg gebucht werden können. Die Buchung ist auch telefonisch über das

Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Hauptamt
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-6767
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Hauptamt

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

Callcenter der Stadt möglich und jeder Teilnehmer erhält einen Testnachweis. Damit stellt die Stadt Duisburg ein ausreichendes, flächendeckendes und ortsnahes Angebot zur Vornahme kostenloser Bürgertestungen nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung vom 08.03.2021 des Bundesministeriums für Gesundheit (BAnz AT 09.02.2021 V1) bereit. Vor diesem Hintergrund wird ab dem 29.03.2021 von der Möglichkeit des § 16 Absatz 2 CoronaSchVO im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Gebrauch gemacht.

Die den vorhergehenden Allgemeinverfügungen zugrunde liegenden Ermessens-erwägungen gelten unverändert fort und liegen auch dieser Allgemeinverfügung zugrunde.

Meine Anordnung stellt nach §§ 28 Absatz 1, 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG), wie oben erläutert, eine notwendige Schutzmaßnahme zum Schutze der Allgemeinheit vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektionen mit SARS-CoV-2 in der Bevölkerung dar und soll einen möglichst weitgehenden Gesundheitsschutz erreichen.

Um das Ziel, die Verbreitung des Virus zu verzögern, zu erreichen, sehe ich mich im Rahmen einer pflichtgemäßen Ermessensbetätigung veranlasst, die oben genannten Maßnahmen anzuordnen.

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine etwaige Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe

der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung ERVV) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Duisburg, den 26. März 2021

Sören Link
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:
Herr Stephan
Tel.-Nr.: 0203 283-9009*